Satzung des VfB Eberschütz 06/20 e.V.

Inhalt

atzung des VfB Eberschütz 06/20 e.V.	\	1
Präambel	\.	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr		2
§ 2 Zweck	,	2
§ 3 Gemeinnützigkeit		
§ 4 Farben und Auszeichnungen		
§ 5 Mitgliedschaft	- 1	
§ 6 Organe des Vereins		
§ 7 Mitgliederversammlung		
§ 8 Der Vorstand		
§ 9 Beiträge		
§ 10 Ersatz von Aufwendungen		
§ 11 Ordnungen		
§ 12 Datenschutz		9
§ 13 Auflösungsbestimmungen		
§ 14 Schlussbestimmungen		



Beitrittserklärung

Präambel

Der "Verein für Bewegungsspiele Eberschütz 1920" wurde 1920 in Eberschütz gegründet und am 06.11.1953 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hofgeismar eingetragen. Durch Übernahme des "Turnverein Eberschütz 1906" in den "Verein für Bewegungsspiele 1920 e.V." im Jahre 1964 führt der Verein den Namen: "Verein für Bewegungsspiele Eberschütz 1906/1920 e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen: "Verein für Bewegungsspiele Eberschütz 1906/1920 e.V."
 abgekürzt: "VfB Eberschütz 06/20 e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Trendelburg, Stadtteil Eberschütz, und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck, die Mitglieder seines Vereins nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten, Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
- 2. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 3. Der Spielmannszug und der Chor fördern die Pflege und Ausübung der Marsch- und Konzertmusik und den Chorgesang.
- 4. Der Verein ist Mitglied des:
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) Der zuständigen Landesverbände
 - c) Der zuständigen Spitzenverbände

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes (Siehe § 10) oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- 1. Die Farben des Verein sind blau/weiß
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- 3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

Stand März 2014 Version 09/2023 Seite 3 von 10

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder (von 14 bis 17 Jahren)
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kinder (unter 14 Jahren)
- 2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe des zurzeit geltenden Monatsbeitrages zu entrichten.
- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 7. Bei einer durch freiwilligen Vereinsaustritt unterbrochenen Mitgliedschaft wird nach Wiedereintritt in den Verein die frühere Mitgliedschaft angerechnet. Die Zeit der Unterbrechung wird angerechnet, wenn der Vereinsbeitrag nachgezahlt wird.
- 8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliedverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 9. Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
 - a) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Verbandsrichtlinien,
 - b) oder wegen unsportlichem Verhalten oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - c) oder wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinsleben, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern beeinträchtigt wird.
 - d) oder aus sonstigem wichtigen Grund.
 - e) oder bei Missachtung von Beschlüssen des Vorstandes (§ 8 Abs. 1), oder des Beirates (§ 6 Abs. c)

- 10. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 8 Abs. 1 und der Beirat § 6 Abs. c) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied schriftliches oder mündliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied (§ 5 Abs. a oder c) gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Hierfür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Die Zahlungspflicht des Mitgliedbeitrages bleibt auch während des Verfahrens bestehen.
- 11. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen, Beitragsrückerstattung und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln und Vereinsemblemen mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat.

Zur Erfassung der innerhalb des Vereins betriebenen Sportarten und sonstigen zur Pflege deutschen Volksgutes sich bildenden Gruppen ist der Verein in entsprechende Abteilungen aufgegliedert. Die gewählten Abteilungsleiter bilden den Beirat, der zu Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden kann.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinausgehen. Ihr obliegt im Besonderen die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Beschlussfassung über die Beitragsleistungen und anderen Dienstleistungen, Veranstaltungen und Vorhaben größerer Art. Über die Verwendung von Vereinsmitteln im Rahmen der Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- 4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten den Mitgliedern bekannt zu geben.

Stand März 2014 Version 09/2023 Seite 5 von 10

- 5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von einem Kassenprüfer,
 - e) den Veranstaltungskalender,
 - f) Anträge,
 - g) Verschiedenes
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungensind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- 7. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- 8. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht ein Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
- 9. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten .Diese sind zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 10. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 11. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 12. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 9, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 13. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 14. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

Stand März 2014 Version 09/2023 Seite 6 von 10

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) der Frauenwartin
 - g) dem Pressewart und
 - h) dem technischen Leiter.

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2. Die Wahlzeit des Vorstandes und der Abteilungsleiter beträgt zwei Jahre (abweichend zu § 7 Abs. 5 d.: In jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Der Kassenprüfer der zwei Jahre im Amt ist scheidet aus. Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand oder Beirat begleiten).
- 3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zeichnungsberechtigt sind
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende und
 - c) der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, übernimmt der gewählte Vertreter bis zur Neuwahl das Amt.
- 6. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung schriftliches oder mündliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind halbjährlich fällig.
- 2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, unter eingehender Begründung, den Beitrag für einzelne Mitglieder zu ermäßigen oder zu stunden.
- 4. Mitglieder, die länger als 12 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 5. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag oder Gebühren nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden.

§ 10 Ersatz von Aufwendungen

- 1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon.
- 2. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

§ 11 Ordnungen

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schießordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Datenschutz

- 1. der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung,
 - b) Bearbeitung,
 - c) Verarbeitung,
 - d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht Statthaft.

- 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - c) Sperrung seiner Daten;
 - d) Löschung seiner Daten.
- 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Druck- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat- und Geschichtsverein Eberschütz 1995 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer vom amtierenden Vorstand ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Antrag vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht und durch den Vorstand allen Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben worden ist.
- 3. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stand März 2014 Version 09/2023 Seite 9 von 10

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2014 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die seit dem 24.03.2012 beschlossene Vereinssatzung wurde durch die rot dargestellten Änderungen am 22.03.2014 ergänzt und von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit genehmigt.

Die Satzungsänderungen sind dem Vereinsregistergericht mitgeteilt und dort eingetragen.

Stand: März 2014

Stand März 2014 Version 09/2023 Seite 10 von 10